

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 45 vom 25. April 2006***

Der Petitionsausschuss hat am 25. April 2006 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/84

**Gegenstand:** Baugenehmigung

**Begründung:** Der Petent bemüht sich seit Jahren um eine Baugenehmigung für einen zweiten Baukörper auf seinem in der Nähe einer Eisenbahntrasse gelegenen Grundstück. Die Baugenehmigung wurde bislang aus Lärmschutzgründen verweigert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan ist eine Bebauung des rückwärtigen Grundstücks des Petenten nicht zulässig. In dem hier interessierenden Bereich ist allerdings bereits seit Jahren ein Verfahren zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans anhängig. Zunächst sollte nach den Planungen eine Bebauung des rückwärtigen Teils des Grundstücks des Petenten aus Lärmschutzgründen nicht möglich sein. Später wurden die Planungen geändert und für die rückwärtigen Bereiche der an die Bahn grenzenden Grundstücke eine Bebauung vorgesehen. Dagegen äußerten die Träger öffentlicher Belange Bedenken. Im weiteren Verfahrensverlauf wurde ein Lärmgutachten eingeholt, dessen Ergebnis dem Petitionsausschuss trotz mehrerer Sachstandsanfragen nicht bekannt gegeben wurde.

Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Die Abwägung der für und gegen eine Bebauung in der Nähe der Bahngleise sprechenden Gründe muss letztlich im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass auf der Bahnstrecke in naher Zukunft ein Personennahverkehr eingerichtet werden soll. Daraus könnten weitere Lärmbelästigungen der Anwohner resultieren.

**Eingabe-Nr.:** S 16/453

**Gegenstand:** Baugenehmigung

**Begründung:** Der Petent begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Wohngebäude. Er trägt vor, er habe die Lage des Gebäudes und die Bauunterlagen mündlich bereits mit Mitarbeitern des Bauamtes besprochen. Gleichwohl habe man ihm in einem späteren Gespräch mitgeteilt, die Baugenehmigung könne nicht erteilt werden. Er berufe

sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung. Zum einen befindet sich sein Grundstück im Bereich einer Siedlung mit mehreren Häusern, zum anderen werde in der Nähe in einer vergleichbaren Situation bereits gebaut.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Grundstück des Petenten ist mit einem nicht genehmigten Wohnhaus bebaut. Der Petitionsausschuss kann sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht dafür einsetzen, dem Petenten eine Baugenehmigung zu erteilen. Das Grundstück liegt an einem privaten Weg. Die Ver- und Entsorgung entspricht nicht den Anforderungen. Daher ist die Erschließung nicht gesichert, was aber unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.

Das Grundstück des Petenten liegt in einer Siedlung, die aus fast ausschließlich ohne Genehmigung errichteten Gebäuden besteht. Um die Entwicklung des Gebietes zu einem Wohngebiet zu fördern, das den planungs- und baurechtlichen Ansprüchen gerecht wird, wird für dieses Gebiet ein Bebauungsplan erstellt. Bei der Entwurfsfassung wurden die Wünsche des Petenten berücksichtigt. Das Verfahren zur Planaufstellung gestaltet sich äußerst kompliziert, weil sich Probleme mit der Niederschlagsentwässerung und der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung ergeben haben. Außerdem muss ein Umweltbericht erstellt werden. Zurzeit geht das Bauamt davon aus, dass die öffentliche Auslegung des Plans zum Jahresende erfolgen kann.

Vor Abschluss des Planungsverfahrens ist die Erteilung einer Baugenehmigung erst möglich, wenn die so genannte Planreife eingetreten ist. Dies liegt frühestens dann vor, wenn die öffentliche Auslegung erfolgt ist, keine wesentlichen Einwendungen gegen die Planung vorgebracht wurden und der Straßenbau weitgehend vorbereitet ist.

Wegen der geschilderten Problematik konnte das hier interessierende Gebiet nicht parallel zur Erschließung des vom Petenten als Vergleichsfall benannten Gebiets entwickelt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 16/456

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren ein dauerhaftes Bleiberecht oder eine Aufenthaltserlaubnis. Zur Begründung tragen sie vor, sie gehörten in ihrem Heimatland einer Minderheit an. Mittlerweile lebten sie sehr lange in Deutschland und seien gut integriert. Ihren Lebensunterhalt stellten sie ohne öffentliche Unterstützung selbst sicher.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung wie folgt dar:

Mit Ausnahme des ältesten Kindes, haben alle Familienangehörigen Anträge im Rahmen eines Asylverfahrens gestellt. Diese wurden mittlerweile rechtskräftig abgelehnt. Damit sind diese Familienmitglieder durch die Entscheidungen in dem Asylverfahren unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte gebunden.

Individuelle Abschiebungshindernisse haben die Petenten nicht vorgebracht. Insbesondere die Integration in Deutschland und ihr langer Aufenthalt im Bundesgebiet sind nach dem geltenden Aufenthaltsrecht kein Grund zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Bleiberechts. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen scheidet grundsätzlich aus, weil die Petenten

die Möglichkeit haben, freiwillig in ihr Heimatland zurückzukehren. Der Sachverhalt bietet auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Situation, die als langfristiges Ausreisehindernis anzuerkennen wäre. Auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kommt nicht in Betracht, weil der Aufenthalt der Familie bislang immer nur geduldet war.

Der älteste Sohn der Familie reiste mit einem Besuchsvisum in das Bundesgebiet ein. Nach Ablauf des Visums reiste er jedoch nicht aus, sondern beantragte die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zur Familienzusammenführung. Diese lehnte die Ausländerbehörde ab. Da auch die weiteren Familienmitglieder zur Ausreise verpflichtet sind, sieht der Petitionsausschuss keine Gründe, die den weiteren Aufenthalt des ältesten Sohnes im Bundesgebiet erfordern könnten. Solche Gründe haben die Petenten auch nicht vorgetragen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/473

**Gegenstand:** Weiterbeschäftigung im Öffentlichen Dienst

**Begründung:** Der Petent begehrt nach mehrjähriger befristeter Tätigkeit die unbefristete Weiterbeschäftigung im Öffentlichen Dienst.

In der Angelegenheit hat es eine arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung gegeben. Diese endete mit einem gerichtlichen Vergleich, wonach kein weiterer Beschäftigungsanspruch besteht, dem Petenten als Härteausgleich jedoch eine Abfindung gezahlt wurde. Der Petitionsausschuss hat keine weitergehenden Möglichkeiten, um das Begehren des Petenten zu unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/496

**Gegenstand:** Straßenbeleuchtung

**Begründung:** Die Petentin beantragt, eine Straßenbeleuchtung an einem Fuß- und Radweg zu installieren. Sie trägt vor, der Weg diene als Schulweg zu einer Grundschule. Außerdem führe er zu einem Friedhof und verbinde zwei Stadtteile.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der in Rede stehende Fuß- und Radweg ist Teil einer öffentlichen Grünanlage. In aller Regel werden Wege in Parks und Grünanlagen nicht beleuchtet. Ausnahmen gelten nur für stark frequentierte Hauptwege, die Zuwegungen zu öffentlichen Einrichtungen darstellen oder eine übergeordnete Verbindungsfunktion aufweisen.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Keine öffentliche Einrichtung ist direkt am Park gelegen. Der Weg stellt keine zwingend zu nutzende Verbindung dar. Es besteht die Möglichkeit, die Grundschule und den Friedhof mit einem minimalen Umweg über beleuchtete öffentliche Straßen zu erreichen.

Hinzu kommt, dass für die Installation einer Beleuchtungsanlage und die jährlichen Betriebskosten keine Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/461

**Gegenstand:** Ermittlungsverfahren und Hilfeersuchen

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, ihr den Stand eines Ermittlungsverfahrens mitzuteilen, in dem sie die Geschädigte war. Außerdem bittet sie darum, dass staatliche Stellen sich um ihre Nachbarin kümmern, die möglicherweise unter einer psychischen Erkrankung leidet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In dem hier interessierenden Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Bremen den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Dagegen hat die Beschuldigte Einspruch eingelegt. Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich im Frühjahr diesen Jahres erfolgen.

Aus Datenschutzgründen kann der Petentin keine Auskunft über den Krankheitszustand ihrer Nachbarin erteilt werden. Der Sozialpsychiatrische Dienst sowie der Kontaktbeamte des zuständigen Polizeireviere haben jedoch Kontakt mit der benannten Person aufgenommen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/467

**Gegenstand:** Beschwerde über das Sozialressort

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Sie tragen vor, im Zusammenhang mit dem ursprünglich angedachten Wiederaufbau einer Kindertagesstätte hätten sie viel Zeit mit der Planung und der Auseinandersetzung um dieses Projekt verbracht. Notlösungen habe man klaglos hingenommen. Nun werde auf die Wiedererrichtung verzichtet.

In der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales den Petenten für die Arbeit im Rahmen des Planungs- und Gestaltungsprozesses gedankt. Gleichzeitig hat er sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Eltern zunächst im guten Glauben an einen Wiederaufbau Leistungen erbracht haben. Die Möglichkeit eines Verzichts auf die Kindertagesstätte habe sich erst nach Planungsbeginn herauskristallisiert.

Auch für den Petitionsausschuss ist der Ärger der Petenten nachvollziehbar. Gleichwohl hat er großes Verständnis dafür, dass die Kindertagesstätte nicht mehr errichtet werden soll. Die Entwicklung der Kinderzahlen rechtfertigt den Wiederaufbau nicht. Die wohnortnahe Betreuung der Kinder ist weiterhin gesichert.

**Eingabe-Nr.:** S 16/472

**Gegenstand:** Situation in der Forensik im Klinikum Ost

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm das Führen von zwei Telefongesprächen verweigert wurde. Außerdem rügt er die angebliche Unterschlagung ihm zustehender Leistungen, die Wegnahme eines Weihnachtsgeschenkes und die offene Aushändigung von Verteidigerpost.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Verweigerung der Telefonate gab es sachliche Gründe. Diese werden dem Petenten in dem abschließenden Schreiben ausführlich dargelegt.

Der zuständige Kostenträger wollte ursprünglich für das Jahr 2005 keine Weihnachtsbeihilfe an Heimbewohner leisten. Diese Regelung hat er im Nachhinein geändert. Das Geld wurde dem Petenten Anfang diesen Jahres ausgehändigt.

In dem benannten Weihnachtsgeschenk befanden sich unter anderem alkoholhaltige Lebensmittel. Da der Konsum von Alkohol und Drogen nach der Hausordnung untersagt ist, wiesen die Mitarbeiter der Klinik den Petenten darauf hin, dass er dieses Lebensmittel nicht behalten dürfe. Daraufhin gab der Petent das gesamte Weihnachtspaket zurück. Klärungsversuche durch die Klinikmitarbeiter hat der Petent nicht wahrgenommen. Die Geschenkpackung wurde an seine Ehefrau gesandt.

Bei dem offen übergebenen Brief des Rechtsanwaltes handelt es sich um ein Schreiben älteren Datums. Der Petent hatte eine Mitarbeiterin der Klinik gebeten, diesen Brief für ihn zu kopieren. Die Kopie wurde dem Petenten offen ausgehändigt. Das hat der Petent anlässlich eines Gesprächs später bestätigt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/480

**Gegenstand:** Zahlung der Unterkunftskosten an Vermieter

**Begründung:** Der Petent bittet darum, weiterhin die Miete für Empfänger von Arbeitslosengeld II unmittelbar an die Vermieter zu überweisen. Zur Begründung führt er aus, es gebe eine Vielzahl so genannter Mietnomaden, die bereits Vermieter in den finanziellen Ruin getrieben hätten. Der Staat habe die Pflicht, Vermieter zu schützen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II steht der Zahlungsanspruch unmittelbar zu. Sie können bestimmen, auf welches Konto die Leistungen überwiesen werden. Wenn die Leistungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, hat die BAGIS die Möglichkeit, Mietzahlungen direkt an die Vermieter zu überweisen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Direktüberweisung an den Vermieter in den Fällen, in denen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist. Damit ist dem Schutzbedürfnis von Vermietern Genüge getan.

Im von dem Petenten in Bezug genommenen Fall hat die BAGIS die Mietzahlungen an den Vermieter überwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/494

**Gegenstand:** Eingang zu einem Park

**Begründung:** Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat auf Anfrage des Petitionsausschusses mitgeteilt, auch die Eingänge zum Park, die bislang verschlossen bleiben sollten, würden wieder geöffnet. Damit ist dem Begehren des Petenten Rechnung getragen worden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/537

**Gegenstand:** Einstellung in den öffentlichen Dienst Bremerhaven

**Begründung:** Die Eingabe betrifft die Einstellung in den Dienst der Stadt Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.





